



STADT WELS
Verwaltungspolizei

Stadtplatz 1, 4600 Wels
Bearbeiter: Andreas Obermair
Zimmer Nr. 312
Tel.: +43 7242 235 4580
E-Mail: pol@wels.gv.at
UID-Nr.: ATU23478804
wels.at

Bescheid

08.03.2021

Messe Wels GmbH, Messeplatz 1, 4600 Wels
Messegelände, Halle 19 (BRP Rotax)
Veranstaltungsstätten-Bewilligung
Pol-304-VP21-2-2018

Es ergeht vom Bürgermeister der Stadt Wels als Behörde erster Instanz im übertragenen Wirkungsbereich der Stadt folgender

Spruch:

I.

Dem Antrag der Messe Wels GmbH vom 22.10.2018 auf Erhöhung des Gesamtfassungsvermögens nach Entfernung des Foyers samt Tribüne der mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 15.12.2009, BZ-Pol-21003-2008, erteilten Veranstaltungsstätten-Bewilligung wird Folge gegeben und die Bewilligung für

die Veranstaltungsstätte:

Halle 19 (BRP Rotax), Messegelände

und die Veranstaltungsarten:

- Musikveranstaltungen (insbesondere Konzerte)
- Tanzveranstaltungen
- Theater (insbesondere Sprech- und Musiktheater, Bühnentanz)
- Kleinkunst (insbesondere Kabarett, Varieté, Lesungen)
- Sportveranstaltungen, Modenschauen

unter Einhaltung nachstehender - über die Mindestanforderungen der Oö. Veranstaltungssicherheitsverordnung (Oö. VSVO) hinausgehender - Auflagen erteilt:

1. Das zulässige Gesamtfassungsvermögen wird mit **6.252 Personen** (Erdgeschoß 5.590 Stehplätze, Obergeschoß 662 Sitzplätze) festgelegt.
Dies ist durch geeignete Ein- und Auslassüberwachung sicherzustellen.
2. Bei Reihenbestuhlung darf die Besucheranzahl von 2.500 Personen im Erdgeschoss + 380 Personen auf den mobilen Sitztribünen Süd nicht überschritten werden. Bei Biertischbestuhlung mit 299 Garnituren darf die Besucheranzahl im Erdgeschoss 2.392 Personen nicht überschreiten.
3. Je nach Art der Veranstaltung sind detaillierte Pläne (Bestuhlung, Bühne, Bemaßung und Anzahl der Personen) zu erstellen und der Bewilligungsbehörde mit der Veranstaltungsmeldung vorzulegen. Die jeweiligen Pläne sind bei den Kassen gut sichtbar anzubringen.
4. Zur Sicherstellung eines wirksamen Brandschutzes hat bei jeder Veranstaltung eine Person anwesend zu sein, welche die Ausbildung eines Brandschutzwartes oder vergleichbar nachweisen kann.
5. Bei jeder Veranstaltung hat eine Person anwesend oder ständig erreichbar zu sein, welche mit der gesamten Haus- bzw. Gebäudetechnik vertraut ist (Haustechniker).
6. Bei jeder Veranstaltung ist im **Regieraum** eine Liste mit den Namen und Handynummern folgender Personen zur Einsichtnahme aufzulegen:
 - a) Veranstalter oder vom Veranstalter nachweislich zur Vertretung beauftragte Person
 - b) Verantwortlicher (Einsatzleiter) des Ordnerdienstes
 - c) Erste-Hilfe-Person
 - d) Brandschutzwart
 - e) Haustechniker
 - f) Brandschutzbeauftragter

Die unter a) bis d) angeführten Personen müssen anwesend sein.

7. Für die Veranstaltungsstätte muss ein Brandschutzbeauftragter und mindestens ein Stellvertreter (TRVB 119 06 O "Betriebsbrandschutz - Organisation") bestellt sein. Die Ausbildung muss der TRVB 117 O 18 "Betrieblicher Brandschutz - Ausbildung" entsprechen. Der Brandschutzbeauftragte hat Kontrollen nach der TRVB 120 06 O "Richtlinien für Brandschutzzeugenkontrollen in Betrieben" durchzuführen.
8. Für die Veranstaltungsstätte muss ein Brandschutzplan nach den Bestimmungen der TRVB 121 O 15 "Brandschutzpläne" vorhanden sein und ist dieser der Feuerwehr Wels in zweifacher Ausfertigung zur Verfügung zu stellen.
Bereits bestehende Brandschutzpläne sind im Hinblick auf die Veranstaltungsstätte bei Bedarf im Einvernehmen mit der Feuerwehr Wels zu aktualisieren.
9. Die im Brandschutzplan eingetragenen "Flächen für die Feuerwehr" gemäß TRVB 134 F 17 (Zugänge, Feuerwehrezufahrten, Aufstellflächen) sowie Notausgänge sind bei jeder Veranstaltung - auch im Außenbereich - ausnahmslos freizuhalten.

10. Für die Veranstaltungsstätte sind eine Brandschutzordnung sowie ein Merkblatt über das Verhalten im Brandfall auszuarbeiten und den Mitarbeitern sowie Veranstaltern nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Der Aushang "Verhalten im Brandfall" ist gut sichtbar, dauerhaft und nötigenfalls mehrfach anzubringen.
11. Die Veranstaltungseinrichtungen und -mittel sind vor Beginn einer Veranstaltung bzw. vor Besuchereinlass zu überprüfen. Die Sicherheitseinrichtungen müssen funktionstüchtig und während der Veranstaltung aktiviert sein.
12. Die vorhandene Brandmeldeanlage muss bei jeder Veranstaltung in Betrieb und funktionsfähig sein (laut TRVB 123 S 11).
Ist aus betriebstechnischen oder organisatorischen Gründen eine Abschaltung oder Teilabschaltung der Brandmeldeanlage notwendig, darf dies nur im Einvernehmen mit der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wels erfolgen und nur von unterwiesenem Personal vorgenommen werden (Brandschutzwart, Brandschutzbeauftragter). Für die Dauer einer solchen Abschaltung ist für einen wirksamen Brandschutz zu sorgen.
13. Der Bewilligungsbescheid, der Brandschutzplan sowie alle für den Betrieb erforderlichen aktuellen Gutachten, Prüfberichte und Atteste der Elektronanlagen und sicherheitstechnischen Einrichtungen sind im **Regieraum** zur jederzeitigen Einsichtnahme aufzulegen.
14. Bei Veranstaltungen mit Sicherheitsgittern vor der Bühne ist ein entsprechender Rettungsgang mit ausreichender Breite vorzusehen.
15. Bei Rock-, Pop- und ähnlichen Veranstaltungen hat die Absicherung der Bühne in einer ausreichenden Entfernung durch unverrückbare Trittgitter bzw. durch eine halbkreisförmige Barriere zu erfolgen.
16. Sämtliche Versorgungskanäle sind vollflächig und fugenlos abzudecken.
17. Der Zugang über den Sektor B zum Regieraum des ORF bzw. zum Beleuchterstand ist gegen unbefugten Zutritt abzusichern.
18. Bei Verwendung von nicht genormten und geprüften **Sonderkonstruktionen** sowie Bühnensystemen ist ein Abnahmebefund eines Zivilingenieurs einschlägiger Fachrichtung vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen.
19. In Bühnenbereichen und bei Anlagen der Ton- und Lichtsteuerung ist jeweils mindestens ein tragbarer Feuerlöscher, K5 (CO₂), einsatzbereit zu halten.
20. Im Falle von zusätzlicher bzw. veränderter Belastung der Deckenkonstruktion (z.B. Scheinwerfer, Lautsprecher) ist vor Veranstaltungsbeginn eine Abnahme durch einen Zivilingenieur einschlägiger Fachrichtung vorzunehmen.
21. Die Verwendung von Schaumfluid und CO₂-Kanonen ist verboten.
22. Es dürfen ausschließlich nur Spiel- und Sportgeräte verwendet werden die der Richtlinie 2001/95/EG entsprechen.

23. Tischbeleuchtungen in Form von Wachskerzen dürfen nur auf unbrennbaren Unterlagen und mit Windgläsern aufgestellt werden.
24. Alle Notausgänge sind **auch** im Außenbereich der Veranstaltungsstätte ständig in der gesamten Breite frei zu halten. Es dürfen dort weder Fahrzeuge noch sonstige Gegenstände zur Aufstellung gelangen.
25. Die Notausgangstüren, die auf Verkehrsflächen führen, sind außenseitig mit dem Hinweis "Notausgang freihalten" deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen.
26. Für Einsatzfahrzeuge sind gegenüber dem "Sportlereingang" (Nordseite) fünf gekennzeichnete Stellplätze vorzusehen.
27. Bei winterlichen Verhältnissen ist die Fortsetzung der Fluchtwege ins Freie von Schnee zu säubern und ausreichend gegen Rutschgefahr zu bestreuen.
28. Grundsätzlich darf bei Musikveranstaltungen im gesamten Publikumsbereich ein A-bewerteter energieäquivalenter Dauerschallpegel von $L_{A,eq} = 93 \text{ dB}$ nicht überschritten werden.
29. Bei Rock-, Pop- oder ähnlichen Veranstaltungen ist im Einzelfall ein A-bewerteter energieäquivalenter Dauerschallpegel bis $L_{A,eq} = 100 \text{ dB}$ zulässig.

In diesen Fällen sind an die Besucher gratis Gehörschutzmittel mit einer Schalldämmung von mindestens 15 dB abzugeben.

Die Besucher sind bei allen Eingangsbereichen durch gut sichtbare Anschläge auf eine mögliche Gesundheitsgefährdung des Gehörs und auf die Verwendung der Gehörschutzmittel aufmerksam zu machen.

Jene Bereiche - insbesondere Nahbereiche um Lautsprecher - in denen der Grenzwert von 100 dB überschritten wird, sind gegen einen Zutritt durch Besucher abzusperren.

30. Der Veranstalter hat die Musikanlage auf die jeweiligen Grenzwerte einzustellen und die Einhaltung der Grenzwerte über Begrenzungs- oder Überwachungseinrichtungen sicherzustellen.
31. Um die Nachbarn vor unzumutbarer Lärmbelästigung zu schützen, sind Türen, Tore und Fenster ab 22.00 Uhr zu schließen und ist die Lautstärke entsprechend zu drosseln. Sollte nach 22.00 Uhr eine Lüftung durch Öffnen der Türen, Tore und Fenster notwendig sein, sind für diese Zeit die musikalischen Darbietungen einzustellen.
32. Die Ordner müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben, verlässlich sein und einen amtlichen Lichtbildausweis mitführen. Sie haben den Weisungen der Überwachungsbehörde Folge zu leisten.

Die Ordner müssen zweifelsfrei erkennbar und als Ordner gekennzeichnet sein (z.B. einheitliche Kleidung, Ordnerschleifen).

Sie sind über das Verhalten im Brandfall, die Erste Löschhilfe und die sonstigen Ordneraufgaben **nachweislich** zu informieren.

Der Verantwortliche (Einsatzleiter) des Ordnerdienstes muss für die Behördenorgane jederzeit telefonisch erreichbar sein (Mobiltelefon).

33. Erachtet die Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels, die Notwendigkeit eines gewerblichen Ordner- und Sicherheitsdienstes, kann sie die Anzahl dieser Ordner im Einzelfall festlegen bzw. die Anzahl erhöhen. Eine Reduzierung der gewerblichen Ordner kann nur mit Zustimmung des bei der Veranstaltung anwesenden Überwachungsorgans oder des Journalbeamten der Landespolizeidirektion Oberösterreich (Tel. 059133-40-0) erfolgen.

Bei Überwachung einer Veranstaltung durch Polizeiorgane ist ein Raum (Tisch und Sitzgelegenheiten) für die Einsatzkräfte zur Verfügung zu stellen.

34. Eine **Namensliste sämtlicher Ordner** (Vor- und Zuname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Wohnanschrift) **ist spätestens vier Tage** vor Veranstaltungsbeginn der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels (E-Mail: pk-o-wels-verwaltungspolizei@polizei.gv.at) zu übermitteln. Der Name und die Handynummer des Verantwortlichen (Einsatzleiters) der Ordner sind ebenfalls anzugeben.

35. Für die Leiter der jeweiligen Dienstmannschaft muss der dauernde Aufenthalt im Regieraum möglich sein.

36. Bei Veranstaltungen **ab 1.000 Besucher** ist ein allgemeiner Hilfs- und Rettungsdienst einzurichten. Dieser ist spätestens **zwei Wochen** vor der Veranstaltung beim Österreichischen Roten Kreuz, Bezirksstelle Wels (E-Mail: wels@o.roteskreuz.at) unter Angabe der Veranstaltungsart, der zu erwarteten Besucherzahl sowie Name und Anschrift des Veranstalters zu beantragen. Das Rote Kreuz ist mindestens **48 Stunden** vor der Veranstaltung von einer eventuellen Änderung der zu erwarteten Besucherzahl zu verständigen.

Das Ärztezimmer mit Telefonanschluss sowie nach Bedarf der "Geräteraum" als Ambulanzraum und die Liftanlagen sind zur Verfügung zu stellen.

Der Hilfs- und Rettungsdienst ist entsprechend der gültigen Tarifordnung des Österreichischen Roten Kreuzes vom Veranstalter zu bezahlen. Die Stärke der Einsatzkräfte beträgt

- **bei Veranstaltungen ab 1.000 - 1.499 Besucher:**
 - 1 Einsatzleiter
 - 1 Sanitätseinsatzwagen (1:1)

- **bei Veranstaltungen ab 1.500 Besucher:**
 - 1 Einsatzleiter
 - 1 Ambulanzhelfer
 - 1 Fußtrupp (2 Sanitäter)
 - 1 Sanitätseinsatzwagen (1:1)

37. Für Veranstaltungen mit aufwändigen Dekorationen (z.B. Bühnenpyrotechnik, Bühnenbild, Spezialeffekte, offenes Licht und Feuer - erhöhte Brandlast!) ist ein **Brandsicherheitswachdienst von 5 Mann** bei der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wels (E-Mail: office@feuerwehr-wels.or.at) zu beantragen.

Umfang und Art der verwendeten Dekorationen, Spezialeffekte und sonstigen Materialien bzw. eine detaillierte Beschreibung der Spielhandlung und des Veranstaltungsablaufes sind bei der Veranstaltungsmeldung anzugeben. Der Brandsicherheitswachdienst ist entsprechend der gültigen Feuerwehrtarifordnung vom Veranstalter zu bezahlen.

38. Wird mit dem Brandsicherheitswachdienst und/oder dem Hilfs- und Rettungsdienst nicht das Auslangen gefunden oder ist bei anderen Veranstaltungen ebenfalls die Einrichtung solcher Dienste notwendig, kann die Überwachungsbehörde diese jederzeit anfordern.

39. Der Mannschaft des Brandsicherheitswachdienstes sowie allen im Zuge eines Einsatzes anrückenden Mannschaften und dem Überprüfungs- bzw. Überwachungsorgan der Feuerwehr Wels ist zu allen Betriebs- und Veranstaltungsräumen und zu jeder Veranstaltung freier Zutritt zu gewähren. Festgestellte Mängel sind vom Veranstalter sofort zu beheben.

40. Der Ausfall einer bereits angemeldeten Veranstaltung ist rechtzeitig der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels (E-Mail: pk-o-wels-verwaltungspolizei@polizei.gv.at), zu melden.

Im Falle eines angeordneten Brandsicherheitswachdienstes und/oder eines Hilfs- und Rettungsdienstes ist der Ausfall auch der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wels (E-Mail: nachrichtenzentrale@feuerwehr-wels.or.at) und dem Österreichischen Roten Kreuz, Bezirksstelle Wels (E-Mail: wels@o.roteskreuz.at) mitzuteilen.

41. Bei Veranstaltungen, die länger als 02.00 Uhr dauern, sind jeweils eine halbe Stunde vor Ende der Veranstaltung sämtliche Musikdarbietungen einzustellen, der Ausschank zu beenden und die Hallenbeleuchtung zur Gänze einzuschalten.

42. Veranstaltungen dürfen höchstens bis 04.00 Uhr durchgeführt werden.

43. Sollten im Zuge einer Veranstaltungsüberprüfung oder während einer Veranstaltung Mängel festgestellt werden oder zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen notwendig sein, ist den Anordnungen der Behördenorgane Folge zu leisten.

44. Die Oö. Veranstaltungssicherheitsverordnung (Oö. VSVO) ist den Veranstaltern nachweislich zur Kenntnis zu bringen

Rechtsgrundlage:

§ 11 Abs. 1, §§ 9, 10, § 14 Abs. 1 Z 2 lit. b Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz, LGBl. Nr. 78/2007 i.d.g.F., i.V. m. Oö. Veranstaltungssicherheitsverordnung (Oö. VSVO)

II.

Die Antragstellerin hat binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides eine Verwaltungsabgabe von **€600,-** gemäß Tarifpost 17.c) zu entrichten.

Rechtsgrundlage:

Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011, LGBl. Nr. 118/2011 i.d.g.F.

Begründung:

zu I.:

Gemäß § 11 Abs. 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz bedarf die wesentliche Änderung einer bewilligten Veranstaltungsstätte sowie jede Änderung der von der Veranstaltungsstätten-Bewilligung umfassten Veranstaltungsarten einer neuerlichen behördlichen Bewilligung. §§ 9 und 10 sind sinngemäß anzuwenden.

Mit Bescheid vom 15.12.2009, BZ-Pol-21003-2008, wurde die Veranstaltungsstätte BRP "Rotax Halle" (Halle 19) bewilligt.

Die Messe Wels GmbH hat mit 22.10.2018 einen Antrag auf Erhöhung des Gesamtfassungsvermögens nach Entfernung des Foyers samt Tribüne eingebracht. Dem Antrag war die Entfluchtungsanalyse der ims-Brandschutz Ingenieurbüro GmbH vom 29.07.2016, Projektnr.: 15871, Objektnr.: 501479, angeschlossen.

Mit 15.01.2019 erging ein Bescheid-Entwurf an die Antragstellerin, die Einsatzorganisationen und die Amtssachverständigen mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis zum 30.01.2019. Ein weiterer Bescheid-Entwurf - nach Änderungen - erging am 23.12.2019 zur Abklärung mit dem Amtssachverständigen.

Vor der endgültigen Bescheiderlassung erging mit Schreiben vom 20.01.2020 der Bescheid-Entwurf vom 17.01.2020 an die Antragstellerin und die Einsatzorganisationen zur abschließenden Stellungnahme.

Aufgrund der Stellungnahmen wurde mit 10.03.2020 diverse Auflagen geändert und - COVID-19 bedingt - mit 08.03.2021 der Bescheid fertiggestellt.

Im Verfahren wurden die örtlichen Einsatzorganisationen (Feuerwehr, Polizei, Rettung) als Beteiligte gehört.

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere der Stellungnahme des Amtssachverständigen, war daher spruchgemäß zu entscheiden.

zu II.:

Die Vorschreibung der Verwaltungsabgabe ist in der zitierten Verordnungsstelle begründet.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid innerhalb von vier Wochen ab seiner Zustellung schriftlich Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich beim Magistrat der Stadt Wels, 4600 Wels, Stadtplatz 1, einzubringen.

Die Beschwerde kann auch

- per Fax (Telefaxnummer 07242/235-4740)
- oder per E-Mail (post.magistrat@wels.gv.at) eingebracht werden.

Bei elektronischer Übermittlung verwenden Sie bitte folgende Formate: Ein zu den Microsoft Office Produkten kompatibles Format (vorzugsweise Word oder Excel) oder ein PDF-Dokument.

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, dass die Rechtswirkungen des angefochtenen Bescheides nicht eintreten, bis über die Beschwerde entschieden worden ist (§ 13 Abs 1 VwGVG). Durch Gesetz oder Bescheid der belangten Behörde im Einzelfall (§ 13 Abs 2 VwGVG) kann die aufschiebende Wirkung der Beschwerde ausgeschlossen werden.

Damit Ihre Beschwerde inhaltlich bearbeitet werden kann, hat sie zu enthalten:

- die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides (geben Sie bitte das Bescheiddatum und das Geschäftszeichen an),
- die Bezeichnung der belangten Behörde (Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sonstige Hinweise:

- Bestehen Zweifel über die Identität des Beschwerdeführers oder ist die Beschwerde sonst mangelhaft, ist die Behörde berechtigt, dem Beschwerdeführer einen Verbesserungsauftrag zu erteilen (§ 13 AVG).
- Die belangte Behörde ist berechtigt, binnen zwei Monaten ab Einlangen der Beschwerde über die Beschwerde eine Beschwerdeentscheidung zu erlassen (§ 14 VwGVG).

Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr zu entrichten. (siehe u.a. Hinweis)

Im Auftrag:

Andreas Obermair

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr in Höhe von **€ 30,00** zu entrichten. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks (Geschäftszahl des angefochtenen Bescheides etc.) durch Überweisung auf das nachstehend angeführte Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. zu entrichten:

IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW

Die Entrichtung ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Hinweise:

1. Mit diesem Bescheid wird Bewilligungen oder Genehmigungen, die allenfalls nach anderen gesetzlichen Vorschriften für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen.
2. Verstöße gegen diesen Bescheid, das Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz und die Oö. VSVO werden gemäß § 17 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz geahndet.
3. Die Bestimmungen des Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetzes, insbesondere hinsichtlich der **Verantwortlichkeit (§ 3)**, der **Meldepflicht (§ 6)** und der **Informationspflicht (§ 13)**, sind zu beachten.
4. Gemäß § 14 Tarifpost 6 Abs. 1 (Eingabe) und Tarifpost 5 Abs. 1 (Beilagen) Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267 i.d.g.F., ist eine Gebühr von **€ 36,10** zu entrichten. Die Gebühren werden an das Finanzamt abgeliefert. Sollte diese Gebühr nicht entrichtet werden, muss eine Anzeige an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel in Wien erstattet werden.

Ergeht an (RSb/E-Mail):

1. Messe Wels GmbH, Messeplatz 1, 4600 Wels
Zahlschein, Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz, Oö. VSVO

sowie nachrichtlich an (E-Mail):

2. Holding Wels GmbH, Stadtplatz 1, 4600 Wels
3. Stadt Wels, DI, Rechtsangelegenheiten
4. Landespolizeidirektion Oö., Polizeikommissariat Wels
5. Kommando der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wels
6. Österreichisches Rotes Kreuz, Bezirksstelle Wels
7. BauD, StaE
8. Wirtschaftskammer für OÖ, Fachgruppe der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe
9. Messe Wels GmbH (rechnung@messe-wels.at) zu Bestellnummer **B200280** ein Betrag von **€ 636,10** (€ 600,-- Abgaben, € 36,10 Gebühren)

